

SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN IN DER DORFKERNZONE

Baubewilligungspflicht

Gemäss § 49a, Abs. 2 der Bauverordnung (BauV) bedürfen Solaranlagen auf Gebäuden in der Dorfkernzone einer Baubewilligung. Baugesuche für Solar- oder Photovoltaikanlagen in der Dorfkernzone werden gemäss des kantonalen Merkblatts "Solaranlagen im Baugebiet" beurteilt.

Das Merkblatt ist unter www.ag.ch abrufbar.

Allgemeine Anforderungen an Ortsbild- und Denkmalschutz

Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nach folgenden Kriterien:

- Anordnung auf dem Dach oder an den Fassaden
- Integration in das Ortsbild
- Integration in das Dach oder in die Fassade
- Gestaltung, Farbe und Reflexion

Zulassungstabelle mit den entsprechenden Gestaltungskriterien

Zone / Anlage	Solarwärmeanlagen	Solarstromanlagen
KE, Dorfkernzone	Ja mit zusätzlichen Kriterien	Ja mit zusätzlichen Kriterien
SpM, Spezialzone Mühle	Ausschliessliche Bewilligung durch Kanton	Ausschliessliche Bewilligung durch Kanton
Kommunale Substanzschutzobjekte	Ja mit zusätzlichen Kriterien	Ja mit zusätzlichen Kriterien
Kantonale Denkmalschutzobjekte	Ausschliessliche Bewilligung durch Kanton	Ausschliessliche Bewilligung durch Kanton

Allgemeine Gestaltungskriterien

Zur Beurteilung einer sorgfältigen Integration von Solaranlagen sind folgende Gestaltungskriterien für alle Zonen massgebend:

- Die Anlagen sollen sich der optischen Erscheinung am Gebäude unterordnen und gestalterisch gut in die bestehende Umgebung einfügen.
- Die Gestaltungsform muss regelmässig und rechteckig sein.
- Kombinationen von unterschiedlichen Solaranlagen, Dachaufbauten und Dachflächenfenstern sind grundsätzlich nicht erwünscht, jedoch im Einzelfall möglich, wenn eine gute Einpassung bzw. Gesamtwirkung resultiert.

- Soweit technisch möglich, sind in die Dachhaut integrierte Anlagen vorzusehen. Auf Antrag und in Ausnahmefällen sind in den Kernzonen Aufdachanlagen zulässig, wenn sie nicht störend auf die Umgebung wirken und sich gut verträglich ins Ortsbild einfügen.
- Bei einem Ausbau des Dachstockes, Neueindeckung des Daches und grösseren Sanierungsmassnahmen sind in die Dachhaut integrierte Anlagen auszuführen.
- Wo eine kompakte Bauweise nicht erreicht werden kann, muss ergänzend mit Blindpanelen oder Dacheinfärbungen gearbeitet werden.
- Die Leitungen sind prioritär im Gebäudeinnern zu führen. Wenn eine innere Leitungsführung nicht möglich ist so muss die Leitungsführung nachweislich gut integriert sein.
- Die Farbe der Solaranlagen muss gut eingepasst und tendenziell dunkel sein. Allfällige nötige Abschlüsse müssen der bestehenden Dachlandschaft angepasst sein.
- Bei grossflächigen Anlagen muss angestrebt werden, dass die ganze Dachfläche ausgenützt wird.
- Wenn aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen und unter der Berücksichtigung von Verschattung und Ausrichtung die Möglichkeit besteht, Solaranlagen auf Nebengebäuden oder auf rückseitigen Dachflächen anzuordnen, werden sie auf den Hauptdächern nicht bewilligt.
- Soweit möglich ist auf sämtlichen strassenseitigen Haupt- und Nebendächern auf Solaranlagen zu verzichten.

Gesuchsunterlagen

Ein Baugesuch hat zur Beurteilung zusätzlich zu den üblichen Unterlagen noch folgende Unterlagen zu enthalten:

- Baugesuchsformular
- Kantonales Meldeformular für Solaranlagen
- Planunterlagen (Situation und Ansichten)
- Anlagentyp, Marke und Modell der Anlage mit technischem Blatt über Grösse, Farbe etc.
- Lage der Leitungsführung
- Konstruktionsdetails
- Falls vorhanden sind noch die Ab- und Anschlüsse an einen First, Ortgang oder Traufe mittels Detaillösungen aufzuzeigen